



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Daß der Graf seine gute Pflegemutter mit ihrer vornehmen Tochter Irma auf sein Schloß genommen hat, ist ja ganz in der Ordnung. Aber er that es auch nicht anders mit der Storchfrau Elisabeth von Kleinreuth. Die mußte ihr Storchverhältnis lösen und auch mit auf den Ziegenstein ziehn, allwo sie mit ihrer Freundin Kathrine noch recht schöne, glückliche Tage verlebt hat.

Die gutschmeckerische Ziege, die er gelehrt hatte, auf den Namen Elisabeth zu hören, und in der ja doch eigentlich die Ursache zur Erlösung aus der Verwünschung lag, kaufte der Graf Wodo und nahm sie auch mit auf sein Schloß. Und da bekam sie nun das Beste, was für eine Ziege aufzutreiben war.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Samoa. Günstiger als man nach dem Abschluß der Verhandlungen der Samoakommission gehofft hatte, ist die Samoafrage gelöst worden. In seltener Einmütigkeit hat sich die öffentliche Meinung in diesem Falle in der Anerkennung der kaiserlichen Politik und ihrer geschickten Vertretung durch die dazu berufenen Staatsmänner zusammengefunden. Wir haben schon in Heft 35 der Grenzboten den sonst sehr beherzigenswerten Warnungen Bastians vor der Überschätzung des sogenannten Ehrenpunkts in der Samoaaffaire gegenüber daran erinnert, daß die Überlassung des kleinen Inselreichs an England nach den Vorgängen vom Frühjahr denn doch eine höchst unerfreuliche Bedeutung gewinnen würde. Man hätte deshalb die von dem Grafen von Bülow geforderte Wiederherstellung des grüßlich verletzten frühern Rechtszustands einer solchen Lösung zunächst vorziehen müssen, obgleich auf die Dauer das Kondominium nicht aufrecht zu erhalten gewesen wäre. Die Ausschreitungen des anglosächsischen Imperialismus konnten schließlich nur durch die Abtretung der Hauptinseln an das Deutsche Reich und durch das völlige Zurücktreten Englands eine äußere Sühne finden, wie wir sie angesichts der krankhaften völkerrechtlichen Anschauungen weiter Kreise jenseits des Kanals und des Atlantischen Meeres und in Rücksicht auf die Würde und den Bestand internationaler Gerechtigkeit zu fordern hatten. Nur so konnte der Welt klar gemacht werden, daß niemand, auch die „außergewählte Rasse“ nicht, fremde Rechte ungesühnt mit Füßen treten dürfe, wo das Deutsche Reich mitzusprechen habe.

Mit besondrer Genugthuung kann man den Erfolg der deutschen Politik in dieser Frage auch begrüßen wegen der vielbesprochenen Reise des Kaisers nach England. Das Geschick und die Energie, womit sie hier ihr Ziel verfolgt hat, giebt auch denen, die mit einer gewissen Besorgnis dem Besuch des Kaisers am englischen Hof entgegensehen, die beste Gewähr dafür, daß, wie wir das schon neulich ausgesprochen haben, etwaige Versuche der Chamberlainisten, dieses Ereignis als eine Zustimmungserklärung zu ihrer südafrikanischen Politik auszuspielen, vereitelt werden. Mag noch eine längere Zeit darüber vergehn, bis der Schleier völlig gelüftet wird, der über alledem liegt, und der heute noch zu mancherlei sich widersprechenden Vermutungen über die Stellung Deutschlands zwischen England und Rußland ver-

anlaßt, darüber kann schon jetzt gar kein Zweifel mehr bestehen, daß unsre Staatsmänner Herrn Chamberlain nicht mit sich spielen zu lassen gesonnen sind.

Durch den Ausgang der Samoafrage ist der vorlaute Übereifer derer ins Unrecht gesetzt worden, die noch im Frühjahr die Reichsregierung mit Vorwürfen überhäufte, weil sie unsre nationale Ehre nicht zu wahren vermöchte. Durch den Erwerb der Alleinherrschaft über die Hauptinseln ist es gelungen, die schon bestehenden und durch jahrelange Arbeit erworbenen Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger gegen die Schädigungen zu schützen, die ihnen aus der Fortdauer des Kondominiums und mehr noch aus der britischen oder amerikanischen Alleinherrschaft erwachsen wären. Die Überlassung des Besitzes von Tutuila an die Vereinigten Staaten, die ohnedies auf älterm Rechtstitel beruhte, verletz solche Rechte und Interessen deutscher Reichsbürger in keiner Weise, und auch in den England als Entschädigung überlassenen Gebieten sind sie nicht in dem Maße vorhanden, wie auf den an Deutschland gefallenen Inseln.

Graf von Bülow hat am 14. April d. J. vor dem Reichstage die Überzeugung ausgesprochen, „daß wegen einer Inselgruppe in der fernen Südsee, die von 30 000 Wilden bewohnt wird, unter denen kaum 500 Europäer leben, mit einem Gesamthandel von kaum drei Millionen Mark, zwischen drei großen gesitteten und christlichen Völkern den Krieg zu entfesseln im höchsten Grade nutzlos sein würde.“ Wir dürfen danach darauf vertrauen, daß diese Überzeugung auch nach der Besitznahme von Upolu und Sawaii und was dazu gehört unsre Politik auf Samoa bestimmen wird, d. h. daß dieser kleine Kolonialerwerb durchaus nicht die Gefahr für das Reich vergrößert, zur Verteidigung verhältnismäßig wenig wertvollen Besitzes in Kriege mit unberechenbaren Opfern verwickelt zu werden. Leider wird diese vermeintliche Gefahr immer noch mit Erfolg gegen unsre Kolonialpolitik ausgespielt. Es macht immer noch Eindruck, wenn den Leuten vorgepredigt wird: Da annektiert man irgend ein Stück wertloses Land in wilder Ferne und verlangt dann zu seiner Verteidigung eine Milliarde für neue Schiffe. So unvernünftig das ist, so haben wir doch allen Grund, die Übertreibungen einer einseitigen Kolonialschwärmerei, die den Kolonialbesitz als Selbstzweck behandelt, zurückzuweisen. Der Erwerb Samoas kann nicht als Trumpf für die Flottenvermehrung benutzt werden. Aber wir wollen und können uns nicht von den reichen noch unerschlossenen Erwerbsgelegenheiten und Nahrungsquellen der Erde ausperren lassen. Das hat das Deutsche Reich in der kleinen Samoafrage den anglosächsischen Imperialisten klar gemacht, und wir müssen uns weiter rüsten, es auch in dem großen Kampfe durchzusetzen, der uns von dem Größenwahn irgend welcher Klasse, die sich für die auserwählte hält, abgedrängt werden könnte.

Aber man soll auch den Wert Samoas nicht unterschätzen. Die Briten, namentlich die in Neuseeland und Australien, und ebenso die Vereinigten Staaten wußten im Frühjahr und wissen noch heute sehr wohl, was es bedeutet, ob Samoa in ihrer Hand oder in der des Deutschen Reichs ist. Man soll das nicht außerhalb der Rechnung lassen, wenn man den Erfolg der deutschen Politik in der Samoafrage gebührend würdigen will. Die Interessenten in Neuseeland und in Australien und in Amerika werden, wenn auch ohne Erfolg, vor der Ratifikation des Vertrags den Mund noch ziemlich weit aufstun. Wo es jetzt schon an dem Wege von San Franzisko nach Australien liegt, wird es nach der Eröffnung eines Kanals durch Zentralamerika für uns wie für die Amerikaner und Briten eine noch weit wichtigere Etappe des Seehandelverkehrs werden. Im Jahre 1897 sollen, abgesehen von den Kriegsschiffen und der Küstenschiffahrt, im ganzen 77 Seeschiffe mit

87736 Registertonnen den Hafen von Apia besucht haben, wovon auf die britische Flagge allein 41527 und auf die amerikanische 31729 Tonnen kamen. Die deutsche Flagge war dagegen in der jüngsten Zeit verschwindend wenig vertreten. Das wird sich nun wohl bald wieder ändern. Freilich kann Neuseeland immer in fünf Tagen, Sydney in acht Tagen mit dem Dampfer erreicht werden.

Auch die Produktion von Upolu und Sawail wird bald sehr viel wertvoller werden. Die bisherigen aus dem Kondominium hervorgehenden Mißstände haben die wirtschaftliche Ausbeute dieser von der Natur so reich bedachten Inseln ganz außerordentlich zurückgehalten. Sie ist trotz jahrzehntelanger Arbeit immer noch in den ersten Anfängen. Die benutzbare Bodenfläche ist bis jetzt nur zu einem sehr kleinen Teil in Kultur genommen. Die heute noch fast nur aus Kopranüssen bestehende Ausfuhr läßt sich leicht durch andre, wertvollere Erzeugnisse wie Kaffee, Baumwolle, Kakao usw. vermehren. Ob die auf den Konsum der Eingebornen spekulierende Einfuhr eine Zukunft hat, wird von der Möglichkeit abhängen, die Eingebornen zur Arbeit zu erziehen. Da wird alles auf das koloniale Geschick der deutschen Verwaltung ankommen. Was aus dem früher viel gerühmten, jetzt durch die Mißwirtschaft der weißen Rasse schon stark heruntergekommenen Naturvolk werden wird, kann man nicht wissen, da haben unsre Kolonialstaatsmänner eine interessante Aufgabe vor sich. Möchte es ihnen gelingen, die Sünden der Vergangenheit wieder gut zu machen. Eine reine Gefühlspolitik wird kaum auf Erfolg hoffen können. Es wird auch scharf zugegriffen werden müssen, und die Selbstverwaltungsschwärmer werden, wenn sie die Oberhand bekommen, voraussichtlich trübe Erfahrungen machen.

β

Juristendeutsch. In einer Strafkammeritzung wurde kürzlich folgender Eröffnungsbeschluß verlesen: „Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird 1. gegen den Schustergejellen A., 2. gegen den Kaufmannslehrling B., geboren am 1. Juli 1883, welche hinreichend verdächtig erscheinen, am 2. Januar 1899, mithin zu 2 zu einer Zeit, wo er das zwölfte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, gemeinschaftlich, und zwar zu 1, nachdem er im Inlande wegen Betrugs einmal, nämlich zufolge Urteils des Königlichen Schöffengerichts zu X am 10. März 1890, und wegen darauf begangnen Betrugs zum zweitenmal, nämlich zufolge Urteils der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Y am 3. Oktober 1893 bestraft worden, den Entschluß in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch zu beschädigen, daß sie durch Vorpiegelung falscher beziehungsweise Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregten, durch Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausföhrung des Vergehens des Betrugs enthielten, indem beide Angeklagte durch die unwahre Angabe, sie seien vom Schustermeister R. beauftragt, für diesen Backwaren auf Kredit zu kaufen, der Angeklagte zu 1 auch durch Verschweigung der Thatsache, daß er vom Schustermeister R. am 1. Januar 1899 entlassen war, in dem Bäckler V. einen Irrtum zu erregen und diesen zu bewegen suchten, ihnen Backwaren ohne Bezahlung zu verabsolgen — das Hauptverfahren vor der Strafkammer II des Königlichen Landgerichts zu D. eröffnet.“

Solche und ähnliche Sprachungeheuer von Eröffnungsbeschlüssen gehören gar nicht zu den Seltenheiten in den deutschen Gerichtssälen. Niemand wird derartige Sprachbildungen schön finden; aber sie sind nicht nur häßlich, nicht nur eine unerhörte Verhündigung an der deutschen Sprache, sie sind auch für die Rechtspfrecbung geradezu gefährlich. Die Sache hat eine sehr ernste Seite.

Der Eröffnungsbeschluß soll die Grundlage für die Hauptverhandlung sein.

Aus ihm sollen die beisitzenden Richter, die die Akten noch nicht kennen, erfahren, welche That den Gegenstand der Anklage, der Verhandlung und ihrer Urteilsfindung ausmacht; der Eröffnungsbeschluß soll auch den Angeklagten darüber unterrichten, welche Übelthat ihm zur Last gelegt wird, und auf welche Punkte er demnach seine Verteidigung zu richten hat. In der ersten Beziehung ist die Sache weniger bedenklich, wenn sich das Richterkollegium nur aus Juristen zusammensetzt; diesen sind die bei dem „Aufbau“ des Eröffnungsbeschlusses verwerteten Ausdrücke und Redewendungen, die ja meist den ihnen genau bekannten Paragraphen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung entlehnt sind, geläufig, sodaß sie in den meisten Fällen, auch wenn sie die Gliederung der großen Perioden nicht in allen Teilen erfassen, dennoch wissen, worum es sich handelt. Aber den Laienrichtern, also den Schöffen und Geschwornen wird es häufig genug passieren, daß sie den Eröffnungsbeschluß einfach nicht verstehen — lediglich wegen seines unnötig gekünstelten Satzbaus, namentlich wenn es der Vorsitzende nach der Verlesung des Beschlusses unterläßt, die Mitrichter auf die Punkte, auf die es ankommt, noch besonders aufmerksam zu machen, ihnen mit andern Worten den Beschluß zu verdeutschen, was unter solchen Umständen kein Vorsitzender versäumen sollte! Daß aber ein Richter mit ganz andrer Aufmerksamkeit und mit besserem Erfolge an der Verhandlung teilnimmt, wenn er von Anbeginn weiß, worum es sich handelt, als wenn ihm erst im Laufe der Verhandlung ein Dämmerlicht aufgeht, das liegt auf der Hand.

Aber auch der Angeklagte selber wird durch die übliche Fassung des Eröffnungsbeschlusses nicht selten benachteiligt. Es ist nämlich durchaus verfehlt, zu sagen, der Angeklagte wisse auch ohne Eröffnungsbeschluß ganz genau, was er begangen hat, wessen er angeklagt ist. Wenn diese Annahme richtig wäre, so wäre es ja völlig überflüssig, daß dem Angeklagten der Eröffnungsbeschluß überhaupt zugestellt wird, was doch der § 214 der Strafprozeßordnung vorschreibt. Der Angeklagte soll aus diesem Beschluß vor allen Dingen erfahren, an welche Voraussetzungen das Gesetz die Verurteilung wegen der von ihm verübten That knüpft, welche Thatbestandsmerkmale zu dem von ihm begangnen Delikt gehören, damit er danach seine Verteidigung einrichten kann.

Nun denke man sich einen biedern Bauern als Schöffen und einen unglücklichen Schustergefellen als Angeklagten. Was sollen beide mit einem Satzungenstück anfangen, wie es der oben zitierte Beschluß ist! Dem Schöffen, der es mit seiner Richterpflicht ernst nimmt, wird gewiß ganz schwül bei dem Gedanken, daß er über eine Sache urteilen soll, die er gar nicht versteht. Dem Angeklagten, der sich womöglich unschuldig fühlt, wird auch ängstlich zu Mute; er verliert die Unbefangenheit und Ruhe, deren er zu seiner Verteidigung so dringend bedarf.

Daher fort mit diesem Schlendrian in den Eröffnungsbeschlüssen! Nirgendwo in der Strafprozeßordnung ist vorgeschrieben, daß der die Anklage enthaltende Teil des Eröffnungsbeschlusses in einen Satz hineingezwängt werde. Es heißt im § 205 nur: „In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.“ Daß man diesen Anforderungen des Gesetzes auch genügen kann, ohne, selbst bei einem verwickelten Fall, ein Satzungenstück zu konstruieren, das die wenigsten verstehen und allen Stilregeln Hohn spricht, mag mit der folgenden Fassung, die ich an Stelle des obigen unschönen Satzbaus vorschlagen möchte, bewiesen werden:

Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird 1. gegen den Schustergefellen A., 2. gegen den Kaufmannslehrling B., geboren am 1. Juli 1883, auf

Grund folgender Anklage das Hauptverfahren vor der Strafkammer II des Königlich-lichen Landgerichts zu D. eröffnet: Die beiden Angeklagten haben am 2. Januar 1899 gemeinschaftlich versucht, das Vermögen des Bäckermeisters L. dadurch zu schädigen, daß sie durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen in ihm einen Irrtum zu erregen und ihn dadurch zu bewegen suchten, ihnen Backwaren zu verabsorgen, indem sie angaben, sie seien vom Schustermeister K. beauftragt, Backwaren für diesen auf Kredit zu kaufen, der Angeklagte A. auch, indem er verschwieg, daß er am 1. Januar 1899 vom Schustermeister K. entlassen sei. Beide Angeklagten hatten hierbei die Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen. Sie haben also den Entschluß, einen Betrug zu begehen, durch Handlungen bethätigt, die einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthielten, sich mithin eines Betrugsversuchs schuldig gemacht. Der Angeklagte B. war zur Zeit der Begehung noch nicht achtzehn Jahre alt. Bei dem Angeklagten A. liegt ein Betrugsversuch im Rückfall vor; denn er ist zufolge des Urteils des Königlich-Schöffengerichts zu X vom 10. März 1890 einmal wegen Betrugs, und wegen darauf begangnen Betrugs zum zweitenmal, nämlich zufolge des Urteils der Strafkammer des Königlich-lichen Landgerichts zu Y vom 3. Oktober 1893 bestraft worden.

Ich glaube, daß in diesem Eröffnungsbeschluß alles Notwendige enthalten ist, und bin überzeugt, daß jeder ihn bei aufmerksamem Lesen oder Anhören verstehen wird.



Moritz Busch †. Mit Moritz Busch ist der letzte von denen heimgegangen, die in der Jugendzeit der Grenzboten an deren Leitung beteiligt waren. Es war in den Jahren 1857 bis 1866, in der Zeit, wo die Morgenröte eines neuen Tags über Deutschland heraufzudämmern begann. Als er dies früher erkannte als die, mit denen er damals zusammen zu wirken hatte, kam es zum Bruch mit den alten Freunden, und er schied für eine Reihe von Jahren von dem Blatte. Später aber hat er ihm wieder viele Jahre nahe gestanden, in der Zeit, wo es für die Politik des Fürsten Bismarck eintret, dessen treuester Parteigänger er war. Die Grenzboten und ihr Verleger haben ihm viel zu danken, und deshalb ist es mir eine Genugthuung gewesen, daß ich dem alten Freund in seinem letzten Lebensjahre, das soviel Bitterkeit auf ihn gehäuft hat, noch die Freude einer würdigen deutschen Ausgabe seiner Tagebuchblätter habe bereiten können. Busch war ein Mann, der seine Schwächen und Fehler hatte wie andre auch, und seine Ecken und Kanten dazu; das weiß jeder, der mit ihm verkehrt hat. Aber er war ein treuer Mann, treu gegen das, was er als seine Pflicht erkannte und worin er seine Aufgabe sah; er ging seinen Weg unbekümmert darum, was ihm selbst geschah — zu rücksichtslos manchmal, aber nicht um seines eignen Vorteils willen, sondern der Sache zuliebe, der er so zu dienen glaubte. Was er einmal in sein Herz geschlossen hatte, daran hielt er fest. Das wissen seine Freunde, und dafür ist ein leuchtender Beweis sein Buch, das eine Perle der deutschen Litteratur bleiben wird, trotz aller Schmach, die man ihm hat anthun wollen, und trotz aller Steine, die Pharisäerhände darauf geworfen haben. Wohl dem, der sich, wie Busch es durfte, an seinem Lebensende jagen kann: Ich habe meine Pflicht gethan.

J. G.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wihl. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig